

FLÜCHTLINGSSCHUTZ FÜR MISSHANDELTE FRAUEN?

Marei Pelzer

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE VERFOLGUNG ALS ASYLGRUND IN DEN USA

Seit Beginn der 1990er Jahre wird in den USA intensiv über die Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund diskutiert. Misshandlung, häusliche Gewalt, Vergewaltigung, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung – können asylsuchende Frauen aus diesen Gründen Flüchtlingsstatus erhalten? Die Anerkennung von frauenspezifischen Fluchtgründen musste in den USA erst erkämpft werden. Lange Zeit ging die Jurisprudenz vom »politischen Oppositionellen« als typischem Flüchtling aus. Menschenrechtsverletzungen an Frauen passten nicht ins Schema.

EIN SCHRITT NACH VORN: DIE ASSINGA-ENTSCHEIDUNG

Für die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund war die Kassinga-Entscheidung aus dem Jahre 1996 ein Meilenstein. Die 18-jährige Togoletin Fauziya Kassinga floh im Jahr 1994 in die USA, weil ihr Genitalverstümmelung drohte. Nachdem ihr Asylantrag zunächst wegen Unglaubwürdigkeit abgelehnt worden war, hob der Board of Immigration Appeal, die höchste Verwaltungsbehörde in Asylsachen, diese Entscheidung auf und erkannte Frau Kassinga als Asylberechtigte an. Die drohende Genitalverstümmelung sei eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer »be-

stimmten sozialen Gruppe«, einer der in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genannten Fluchtgründe, der sich hier von der Geschlechtszugehörigkeit ableite.

Dennoch: In der nachfolgenden Dekade gab es immer wieder Versuche, von der Präzedenzentscheidung abzuweichen. Die Anwältin von Kassinga, Karen Musalo, bemerkte hierzu: »Eine gewisse Feindseligkeit setzt sich fort. Bei ›Gender-Cases‹ gibt es noch immer eine Abwehrhaltung und eine fast bereitwillige Ignoranz gegenüber den rechtlichen Vorgaben«.

ROLL-BACK: DIE ALVARDO- ENTSCHEIDUNG

Im Jahr 1999 wurde der Asylantrag von Rodi Pena-Alvarado, einer Guatemaltekin, abgelehnt. Sie war vor ihrem Ehemann in die USA geflohen, der sie 10 Jahre lang sexuell misshandelt hatte. Zwar wurde von der Asylbehörde anerkannt, dass es sich bei den Misshandlungen um eine Verfolgung handelte, vor der Frau Alvarado durch den guatemaltekischen Staat keinen Schutz bekam. Die Anerkennung scheiterte jedoch an dem Verfolgungsgrund: Die Verfolgung sei nicht wegen der Zugehörigkeit zu einer »bestimmten sozialen Gruppe« erfolgt.

Dies war ein herber Rückschlag. Anwälte, Flüchtlingsorganisationen – aber auch Dutzende Senatoren und Kongressmitglieder – protestierten beim Justizministerium. Im Januar 2001 schließlich hob die Justizministerin Janet Reno die

Entscheidung auf. Gleichzeitig wurden vom zuständigen Justizministerium Richtlinien zum Umgang mit »geschlechtsspezifischer Verfolgung« erarbeitet. Diese blieben allerdings im Entwurfsstadium, über eine Verabschiedung konnten Justizministerium und die Heimatschutzbehörde bislang keine Einigkeit herstellen. Noch immer gibt es Widerstände dagegen, sich zum Schutz verfolgter Frauen zu bekennen. Dennoch: Der Fall Alvarado zeigt, dass zivilgesellschaftlicher Protest einen Roll-Back aufhalten kann.

UND IN DEUTSCHLAND?

Im Vergleich zu den USA ist das Ringen um den Flüchtlingsbegriff der GFK in Deutschland noch relativ neu. Bevor das Zuwanderungsgesetz im Jahr 2005 in Kraft trat, spielte das Flüchtlingsrecht nach der GFK im Verhältnis zum Grundrecht auf Asyl eine relativ kleine Rolle. Geschlechtsspezifische Verfolgung wurde nur dann anerkannt, wenn sie vom Staat ausging. Mit der ausdrücklichen Erwähnung der GFK in § 60 Abs. 1 AufenthG sowie der Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung kann das Völkerrecht nicht länger ignoriert werden. Dennoch sträuben sich nach wie vor Verwaltungsgerichte dagegen, frauenspezifische Fluchtgründe als Verfolgung im Sinne der GFK anzuerkennen. Die Abwehrhaltung gegen völkerrechtliche Vorgaben ist groß. Dabei wäre es an der Zeit, von der Praxis anderer Staaten zu lernen. Für den Schutz verfolgter Frauen hat die Kassinga-Entscheidung nicht nur in den USA Maßstäbe gesetzt – und das bereits vor mehr als zehn Jahren. ■

